

## B. Tarifbestimmungen

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. August 2017

---

#### 4.10 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs 1 sowie eine in § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung (siehe unten aufgeführte abschließende Auflistung) besuchen, und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer). Werden Fahrtkosten gem. § 97 Abs 1 Schulgesetz NRW durch den Schulträger erstattet, stellen SchokoTickets die wirtschaftlichste Art der Beförderung für den Schulträger dar (§ 97 Abs 3 Schulgesetz NRW).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe D mit Verbundgültigkeit ausschließlich für den Inhaber.

Das SchokoTicket ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Preis des SchokoTickets ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer).

Sollte ein Schulträger sein nach § 97 Abs 3 Schulgesetz NRW ihm zustehendes Gestaltungsrecht bei der Festlegung der Höhe der Eigenanteile für Freifahrer dergestalt wahrnehmen, dass die Höhe der Eigenanteile nicht der Höhe der gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Höhe für Freifahrer entspricht, so hat der Schulträger dem Verkehrsunternehmen die Differenz zwischen der als Fahrgeld gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Beträge und der Höhe der von ihm festgelegten Höhe des Eigenanteile für Freifahrer auszugleichen.

Bei den Freifahrern wird nach Zählung der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3

## **B. Tarifbestimmungen**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. August 2017**

---

Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens 2 dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters. Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie für das erste anspruchsberechtigte Kind. Der Eigenanteil entfällt für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.

Das SchokoTicket wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das SchokoTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest. Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

#### **Berechtigte SchokoTicket:**

Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt das SchokoTicket zu nutzen:

1. Kindergarten
2. § 11 SchulG NRW Grundschule
3. § 14 SchulG NRW Hauptschule
4. § 15 SchulG NRW Realschule
5. § 16 SchulG NRW Gymnasium
6. § 17 SchulG NRW Gesamtschule
7. § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
8. § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
9. § 21 SchulG NRW Schule für Kranke

## B. Tarifbestimmungen

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. August 2017

---

10. Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):

#### § 22 Abs 4 SchulG NRW Berufsschule

1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 einen gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.

3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

#### § 22 Abs 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

#### § 22 Abs 7 SchulG NRW Fachoberschule

## **B. Tarifbestimmungen**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. August 2017**

---

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11. § 118 Abs 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.